

**Offshore Windparkprojekt Wikinger (ehem. Ventotec Ost 2) in der AWZ in der Ostsee  
Antrag auf Änderung der Nebenbestimmung Nr. 23 (Terminbestimmung für Errichtung  
eines Prototypen für ein schwimmfähiges Offshorefundament)**

Auf Antrag vom 16.03.2010 wird für die Genehmigung „Wikinger“, früher „Ventotec Ost 2“, der Genehmigungsinhaberin

Iberdrola Renovables Offshore  
Deutschland GmbH  
Charlottenstraße 63  
10117 Berlin

die Nebenbestimmung Nr. 23 neu gefasst.

Die Nebenbestimmung Nr. 23 lautete in der ursprünglichen Fassung:

„Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2011 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird. Zum Erlöschen der Genehmigung kommt es auch dann, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungserteilung gegenüber der Genehmigungsbehörde die technische und praktische Realisierbarkeit des beantragten schwimmfähigen Offshorefundamentes (SOF) durch die Erprobung eines mit einer WEA bestückten Prototyps gutachtlich nachgewiesen wird. Ferner erlischt die Genehmigung, soweit der gesamte Windpark ohne hinreichende Begründung nicht im Rahmen der vorgesehenen Fristen errichtet, dauerhaft nicht in Betrieb genommen oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder einzelne Anlagen nur noch sporadisch betrieben werden. Die Genehmigungsbehörde setzt in diesen Fällen nach Anhörung des Genehmigungsinhabers angemessene Fristen.“

Die Nebenbestimmung Nr. 23 lautet nunmehr:

Satz 1 (unverändert): Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2011 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.

Satz 2 (neu): Zum Erlöschen der Genehmigung kommt es auch dann, wenn nicht bis zum 31. August 2011 eine geprüfte Design Basis mit Vorentwurf gemäß Standard Konstruktion beim BSH eingereicht worden ist; dies gilt auch für die Einreichung eines Untersuchungskonzeptes für die ausstehenden Untersuchungen gem. StUK (3. Untersuchungsjahr).

Satz 3 (neu): Satz 2 gilt nicht, wenn bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt die planerische Verfestigung mindestens einer vom Genehmigungsinhaber beantragten anderen Gründungsform vorliegt, d.h., dass die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG (in der Regel in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie) erfolgt ist und das Vorhaben im Zeitpunkt der Beurteilung der planungsrechtlichen Verfestigung unter materiellen Gesichtspunkten als grundsätzlich genehmigungsfähig bewertet wird.

Sätze 4 und 5 (unverändert, ehemals Sätze 3 und 4): Ferner erlischt die Genehmigung, soweit der gesamte Windpark ohne hinreichende Begründung nicht im Rahmen der vorgesehenen Fristen errichtet, dauerhaft nicht in Betrieb genommen oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder einzelne Anlagen nur noch sporadisch betrieben werden. Die Genehmigungsbehörde setzt in diesen Fällen nach Anhörung des Genehmigungsinhabers angemessene Fristen.

Von einzelnen Bedingungen kann auf vorherigen Antrag abgewichen werden, wenn die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens, ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

#### Begründung:

Die o.g. Genehmigung im Verfahren 5111/Ventotec Ost 2/Z1103 stand unter der auflösenden Bedingung, dass es zum Erlöschen der Genehmigung auch dann kommt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungserteilung gegenüber der Genehmigungsbehörde die technische und praktische Realisierbarkeit des beantragten schwimmfähigen Offshorefundamentes (SOF) durch die Erprobung eines mit einer WEA bestückten Prototyps gutachtlich nachgewiesen wird (s. Nr. 23 Satz 2 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides).

Die Genehmigungsinhaberin hat mit Schreiben vom 16.03.2010 rechtzeitig den Antrag auf Änderung und Neufassung der Nebenbestimmung 23 Satz 2 zur Terminbestimmung für die Errichtung eines Prototypen für ein schwimmfähiges Offshorefundament gestellt. In diesem Antrag wurde auf die mittlerweile zusätzlich beantragten Gründungsvarianten Bezug genommen und eine entsprechende Berücksichtigung in der Nebenbestimmung 23 beantragt. Sie trug im gleichen Schreiben nachvollziehbar die Gründe der Verzögerung und des Begehrens auf Streichung der Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 2 bzw. auf Einfügung eines neuen Satzes 3 vor.

Es ist für die Genehmigungsbehörde einleuchtend, dass die rechtliche Unsicherheit der fehlenden Bestandskraft wegen des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Folge hat, dass die Gesellschafter und potentielle Investoren bisher von einer Realisierung Abstand genommen haben. Dies gilt sowohl für die Errichtung des Prototyps als auch für die Realisierung der genehmigten 80 WEA. Diese fehlende rechtliche Sicherheit heißt nun zwar nicht zwingend, dass die Nebenbestimmung zur Errichtung des Prototypen ersatzlos zu streichen wäre. Denkbar wäre auch die Verlängerung dieser Frist um einen Zeitraum, in dem die Beendigung des Rechtsstreit zu erwarten wäre. Der Genehmigungsinhaberin kann aber dahin gehend gefolgt werden, dass auf Grund der Anforderungen des Standard Konstruktion, der nach der Erteilung der Genehmigung Ventotec Ost 2 veröffentlicht wurde, ingenieurtechnische Aussagen zu erwarten sind, die sich mit der Realisierbarkeit des SOF am Standort Adlergrund befassen und damit die aus Sicht der Genehmigungsbehörde relevanten Fragen der technischen Vollziehbarkeit beantworten können.

Die Einreichung einer geprüften Design Basis und eines Vorentwurfes gemäß „Standard – Konstruktive Ausführung von Offshore Windenergieanlagen“ (Standard Konstruktion) erfolgt nach der Konzeption des Standard Konstruktion so rechtzeitig vor Baubeginn, dass Schwächen der Konstruktion noch erkannt und ohne größeren Aufwand verbessert werden können. Dies betrifft insbesondere die schiffskörpererhaltende Auslegung der Gründungsstruktur, die zu diesem Zeitpunkt vorläufig nachzuweisen ist.

Zum von der Antragstellerin selbst beantragten Termin 31.08.2011 ist nicht nur eine geprüfte Design Basis und ein Vorentwurf nach Standard Konstruktion sondern auch ein Untersuchungskonzept für die ausstehenden Untersuchungen gem. StUK (3.

Untersuchungsjahr) einzureichen, auf dessen Grundlage der Genehmigungsinhaberin ein Untersuchungsrahmen aufgegeben wird. Die Vorlage hat rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu erfolgen.

Da die Genehmigungsinhaberin beim BSH alternative Gründungsvarianten (Schwerkräftfundament, Jacket und gedrehter Monopile) beantragt hat, die derzeit im Genehmigungsverfahren behandelt werden, ist es auf Grundlage des Vorbringens der Genehmigungsinhaberin nicht zu beanstanden, dass für das SOF die Einreichung einer geprüften Design Basis mit Vorentwurf entbehrlich wird, wenn bis zum 31.08.2011 die planungsrechtliche Verfestigung mindestens einer der zusätzlich beantragten Gründungsvarianten vorliegt. Es ist der Genehmigungsinhaberin frei gestellt, neben dem genehmigten SOF weitere Gründungsvarianten zu beantragen. Für die Genehmigungsbehörde ist es hinsichtlich der Vorgaben der SeeAnIV unkritisch, dass die 2007 genehmigte SOF-Gründung unter Umständen nicht weiter verfolgt wird und andere „klassische“ Gründungsformen realisiert werden sollen. Genehmigungsfähig sind diese zusätzlichen Gründungen nur dann, wenn die Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens gemäß SeeAnIV erfüllt sind. Es ist der Genehmigungsinhaberin bekannt, dass auch für die zusätzlich beantragten Gründungen Nachweise nach Standard Konstruktion einzureichen sind.

Die Neufassung der Nebenbestimmung 23 wurde nach sorgfältiger Prüfung des Sachlage unter den o.g. Bedingungen vorgenommen. Wichtig ist, dass es bei der allgemeinen Frist der Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 bleibt, wonach bis zum 31.12.2011 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen werden muss. Es bleibt somit dabei, dass die Festlegung eines Termins für den Beginn der Errichtungsarbeiten dazu dient, eine exklusive Flächenreservierung ohne den ernstesten, nachvollziehbaren Willen zur Realisierung des Vorhabens auszuschließen. Diesem Instrument kommt gerade in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eine besondere Bedeutung zu.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 05.05.2010

Im Auftrag

gezeichnet

Dr. Nico Nolte

